

Verbundene Wahlbekanntmachung der Stadt Ingelheim am Rhein

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und im Landkreis Mainz-Bingen gleichzeitig die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Mainz-Bingen (Direktwahl) statt. Die verbundene Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Ingelheim am Rhein ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirks-Nr.	Wahlraum-Name	Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
0110	Pestalozzischule, Turnhalle	Carolinestraße	7	55218	Ingelheim am Rhein
0111	Stadtarchiv	Mainzer Straße	68	55218	Ingelheim am Rhein
0120	Altenzentrum Im Sohl	Obere Sohlstraße	25	55218	Ingelheim am Rhein
0121	DRK Seniorenresidenz Carolinenhöhe - Cafeteria	Carolinestraße	8	55218	Ingelheim am Rhein
0130	Weiterbildungszentrum	Fridtjof-Nansen-Platz	3	55218	Ingelheim am Rhein
0210	Bürgerraum Ober-Ingelheim	Bahnhofstraße	121	55218	Ingelheim am Rhein
0220	Präsident-Mohr-Schule	Schulstraße	12	55218	Ingelheim am Rhein
0310	Albert-Schweitzer-Schule	Talstraße	153	55218	Ingelheim am Rhein
0311	Brüder-Grimm-Schule	Brüder-Grimm-Straße	27	55218	Ingelheim am Rhein
0320	Bürgerhaus Frei-Weinheim	Rheinstraße	236	55218	Ingelheim am Rhein
0410	Theodor-Heuss-Schule - Turnhalle	Ludwig-Richter-Straße	7	55218	Ingelheim am Rhein
0420	Integrierte Gesamtschule - Foyer	Albrecht-Dürer-Straße	30	55218	Ingelheim am Rhein
0600	Bürgerhaus Großwinternheim	Oberhofstraße	19	55218	Ingelheim am Rhein
0710	Grundschule An der Sandmühle	Kreuzstraße	47	55262	Ingelheim am Rhein
0711	Mühschule Gymnastikhalle	Frauenlobstraße	3b	55262	Ingelheim am Rhein
0730	Bürgertreff Uhlerborn	Egstedter Straße	53a	55262	Ingelheim am Rhein
0810	Dorfgemeinschaftshaus Wackernheim	Rathausplatz	9	55263	Ingelheim am Rhein

In der Stadt Ingelheim am Rhein sind alle Wahlräume der Wahlbezirke barrierefrei eingerichtet.

In dem Briefwahlbezirk 0600 - 00921 (Großwinternheim) wird bei der Bundestagswahl eine repräsentative Stimmabgabe durchgeführt. In den Briefwahlunterlagen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für beide Wahlen um 12.30 Uhr in:

Briefwahlbezirk	Wahlbezirks- zuordnung	Wahlraum			Straße	PLZ	Ort
Briefwahl I	0110	Interims-Rathaus	Ratssaal	C-EG 002	Wilhelm-Leuschner-Str. 61	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl II	0110	Interims-Rathaus	Ratssaal	C-EG 002	Wilhelm-Leuschner-Str. 61	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl III	0111	Interims-Rathaus	Besprechung	C-3.OG 306	Wilhelm-Leuschner-Str. 61	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl IV	0111	Interims-Rathaus	Besprechung	C-3.OG 307	Wilhelm-Leuschner-Str. 61	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl V	0120	Interims-Rathaus	Neisse-Zimmer	C-EG 009	Wilhelm-Leuschner-Str. 61	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl VI	0121	Interims-Rathaus	Stevenage Zimmer	A-UG 015	Wilhelm-Leuschner-Str. 61	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl VII	0130	Interims-Rathaus	Autun Zimmer	B-UG 004	Wilhelm-Leuschner-Str. 61	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl VIII	0130	Interims-Rathaus	San Pietro Zimmer	A-UG 007	Wilhelm-Leuschner-Str. 61	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl IX	0210	Weiterbildungszentrum	002		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl X	0210	Weiterbildungszentrum	003		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XI	0220	Weiterbildungszentrum	008		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XII	0220	Weiterbildungszentrum	005		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XIII	0310	Weiterbildungszentrum	009		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XIV	0311	Weiterbildungszentrum	107		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XV	0311	Weiterbildungszentrum	107		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XVI	0320	Weiterbildungszentrum	108		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XVII	0320	Weiterbildungszentrum	108		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XVIII	0410	Weiterbildungszentrum	214		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XIX	0410	Weiterbildungszentrum	215		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XX	0420	Weiterbildungszentrum	109		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XXI	0600	Weiterbildungszentrum	216		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XXII	0710	Weiterbildungszentrum	218		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XXIII	0710	Weiterbildungszentrum	218		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XXIV	0711	Weiterbildungszentrum	217		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XXV	0711	Weiterbildungszentrum	219		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XXVI	0730	Weiterbildungszentrum	320		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XXVII	0810	Weiterbildungszentrum	321		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein
Briefwahl XXVIII	0810	Weiterbildungszentrum	323		Fridtjof-Nansen-Platz 3	55218	Ingelheim am Rhein

zusammen.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerinnen/Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 21.02.2025, 15.00 Uhr,

die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl/Landratswahl beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen

Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5. Wahl zur Landrätin/zum Landrat

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird im Landkreis Mainz-Bingen die/der Landrätin/Landrat gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am

Sonntag, dem 16. März 2025, von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

6. Die Stimmzettel der Bundestags- und Landratswahl unterscheiden sich durch die Farbe des Papiers und durch den jeweiligen Aufdruck. Der jeweilige Stimmzettel zur Bundestags- und Landratswahl muss von der Wählerin/ von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Bundestagswahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die **Wahl der Landrätin/des Landrats** haben, können an der Wahl der Landrätin/des Landrats **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zur Bundestagswahl und zur Wahl der Landrätin/des Landrats zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein für die jeweilige Wahl jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an der Bundestagswahl und der Wahl der Landrätin/des Landrats teilnehmen, müssen zwei Wahlbriefe absenden.

9. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz).

Wahlberechtigte die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ingelheim am Rhein, den 22.01.2025
Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein
Der Wahlleiter

Ralf Claus
Oberbürgermeister